

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2017 272 vom 20. November 2017**

BE Obergericht, 2017-11-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2017\\_272](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_272)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2017 272 du 20 novembre 2017

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2017 272 del 20 novembre 2017

## **Regeste**

Einstellung Strafverfahren wegen Tötlichkeiten | Einstellung/Nichtanhandnahme

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 17. März 2017 erschien B.\_\_\_\_\_ auf der Polizeiwache E.\_\_\_\_\_(Ortschaft) und machte Meldung, dass ihre Tochter A.\_\_\_\_\_ (nach- folgend: Beschuldigte) sowie deren Kollegin F.\_\_\_\_\_ am 16. März 2017 von ei- ner Frau angegriffen worden seien. Es erfolgten polizeiliche Einvernahmen der Be- schuldigten, von F.\_\_\_\_\_ sowie der Straf- und Zivilklägerin C.\_\_\_\_\_ (nach- folgend: Beschwerdeführerin). Die Beschuldigte und F.\_\_\_\_\_ stellten Strafan- trag gegen die Beschwerdeführerin wegen Tötlichkeiten und eventuell einfacher Körperverletzung. Die Beschwerdeführerin stellte ihrerseits Strafantrag gegen die Beschuldigte wegen Tötlichkeiten und eventuell einfacher Körperverletzung. Am

### **E. 3**

Der Sachverhalt lässt sich wie folgt zusammenfassen: Am 16. März 2017 ereignete sich auf dem Schulhausplatz der Primar- und Real- schule E.\_\_\_\_\_(Ortschaft) eine tätliche Auseinandersetzung, wobei die Be- schuldigte die Beschwerdeführerin an den Haaren riss und diese die Beschuldigte in den rechten Vorderarm biss. Auslöser war eine zuvor stattgefunden Auseinan- dersetzung zwischen G.\_\_\_\_\_ (Tochter der Beschwerdeführerin) und der Schü- llerin F.\_\_\_\_\_ wegen eines «Facebook-Postings». Dabei hat sich auch die Be- schuldigte eingemischt. Die Beschwerdeführerin wurde von ihrer heimkehrenden Tochter über die Auseinandersetzung orientiert und begab sich in der Folge mit dem Personenwagen zum Schulhausplatz. Dort angekommen, behändigte die Be- schwerdeführerin einen Besen, welchen sie gemäss ihren Aussagen zur Selbstver- teidigung mitgenommen haben will. Die Schilderungen der Beschuldigten und der Beschwerdeführerin über den weite- ren Ablauf der Auseinandersetzung gehen auseinander. Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie sei auf F.\_\_\_\_\_ zugegangen und habe diese zur Rede stel- len wollen. Plötzlich habe sich die Beschuldigte eingemischt und ihr gesagt «Lo mi- ni Frau in Rueh». Sie habe ihr erwidert, dass sie das nichts angehe und habe wie- der mit F.\_\_\_\_\_ sprechen wollen. In diesem Moment habe sich F.\_\_\_\_\_ abgewandt und gehen wollen. Sie habe mit der linken Hand nach der linken Schul- ter von F.\_\_\_\_\_ gegriffen, um diese zurückzuziehen. In der rechten Hand habe sie noch immer ihren Besen gehalten. In der Folge sei sie versehentlich mit dem rechten Fuss auf dessen Borsten getreten, wobei ihr der Besen aus der Hand und mit dem Stil an F.\_\_\_\_\_ gefallen sei. In diesem Moment habe die Beschuldigte gesagt, «I schwöre uf mini Muetter, i brätsche di zäme». Es sei danach sehr schnell gegangen und man sei sich in die Haare geraten. Irgendwann habe sie den Arm der Beschuldigten an ihrem Hals gespürt. Sie sei in Panik geraten und habe in die- sen gebissen. Die Beschwerdeführerin stellt in

Abrede, F. \_\_\_\_\_ absichtlich mit dem Besen geschlagen zu haben. Die Handgreiflichkeiten seien nur zwischen ihr und der Beschuldigten ausgetragen worden. Demgegenüber macht die Beschuldigte geltend, die Beschwerdeführerin sei mit dem Besen direkt auf F. \_\_\_\_\_ zugerannt und habe ein paarmal mit dem Besenstil auf diese eingeschlagen. Sie habe sich den beiden Streitenden genähert und diese trennen wollen. Sie habe gefragt um was es eigentlich gehe. Die Beschwerdeführerin habe sie dann angeschaut und begonnen, ebenfalls mit dem Besen auf sie einzuschlagen. Plötzlich habe sie diese beiseite geworfen. Danach sei es zu einer Rangelei gekommen. Die Beschwerdeführerin habe sie an den Kleidern gepackt und an die Wand bei der Eingangstüre des Schulhauses gezogen. Dort habe die Beschwerdeführerin sie in den

#### **E. 4**

«Schwitzkasten» genommen, woraufhin sie sie an den Haaren gezogen habe. In diese Situation habe die Beschwerdeführerin sie in den rechten Vorderarm gebissen. Die Freundin der Beschuldigten, F. \_\_\_\_\_, sagte ebenfalls aus, dass die Beschwerdeführerin relativ schnell auf sie zugekommen sei. Die Beschwerdeführerin habe mit dem Besenstil ein paarmal auf sie eingeschlagen. Die Beschuldigte sei dazwischen gestanden. Die Beschwerdeführerin sei ebenfalls auf die Beschuldigte losgegangen. Sie wissen nicht mehr genau, wo die Beschuldigte mit dem Besen getroffen worden sei, aber sie wisse, dass es sehr fest gewesen sei. Als die Beschuldigte dazwischen gestanden sei, habe die Beschwerdeführerin diese gebissen. Sie habe die Auseinandersetzung zwischen der Beschwerdeführerin und der Beschuldigten gesehen, jedoch nicht genau. Sie habe nur gesehen, als die Beschwerdeführerin die Beschuldigte gebissen habe. Die Beschuldigte und die Beschwerdeführerin seien sehr nahe beieinander gestanden. Sowohl die Beschwerdeführerin als auch die Beschuldigte legten Arztzeugnisse vor. Beide Arztkonsultationen erfolgten zeitnah nach dem Ereignis. Dr. med. H. \_\_\_\_\_ schliesst bei der Beschwerdeführerin aufgrund deren geschilderten Nackenschmerzen auf Kontusionen. Nachträglich, d.h. drei Tage später, wurde von der Beschwerdeführerin noch eine innerliche Ohrverletzung rechts (Knorpel) bei normalem Hörvermögen gemeldet, welche mit einer Gelbehandlung gelindert wurde. Gemäss ärztlicher Bestätigung von Dr. med. I. \_\_\_\_\_ wurde bei der Beschuldigten beim Oberschenkel rechts ein pflaumengrosses Hämatom, am Unterarm links ein etwa 4 cm messendes Hämatom und am rechten Unterarm beugeseitig im Abstand von 3-4 cm mit oberflächlicher Hautverletzung eine Bissspur unter deutlicher Hämatombildung festgestellt.

#### **E. 4.1**

Die Jugendanwaltschaft führt in der Einstellungsverfügung aus, die Beschuldigte habe anlässlich der Einvernahme auf der Jugendanwaltschaft glaubhaft und überzeugend geschildert, dass sie lediglich ihrer Freundin F. \_\_\_\_\_ habe helfen wollen, nachdem die Beschwerdeführerin auf diese ohne Vorwarnung mit einem Besen eingeschlagen habe. Die Beschuldigte habe F. \_\_\_\_\_ schützen wollen, weshalb sie zwischen F. \_\_\_\_\_ und die Beschwerdeführerin gestanden sei. Sie habe die Arme nach oben gehalten, damit die Beschwerdeführerin sie nicht schlagen konnte. Sie sei jedoch von der Beschwerdeführerin mit dem Besen am ganzen Körper getroffen worden. Dabei habe sie sich blaue Flecken von den Beinen bis zu den Armen zugezogen. Nachdem die Beschwerdeführerin den Besen weggeworfen habe, sei die Beschuldigte durch sie in einer Ecke in den «Schwitzkasten» genommen und dadurch gewürgt worden. Durch dieses Festhalten habe sie grosse Angst davor gehabt, zu wenig Sauerstoff zu erhalten. Sie habe sich dagegen wehren wollen und

der Beschwerdeführerin deshalb an den Haaren gezogen. Die Beschwerdeführerin habe ihr schliesslich in den Arm gebissen und sie sodann losgelassen. Die Jugendanwaltschaft gelangte zum Schluss, dass die Beschuldigte zuerst von der Beschwerdeführerin mit dem Besen, danach mit Körpergewalt angegriffen worden sei, weil sie F. \_\_\_\_\_ habe schützen wollen. Durch den Armdruck gegen ihren Hals sei sie aus Angst vor einer ungenügenden Sauerstoffzufuhr in Panik geraten und habe sich mittels Griff in die Haare der Beschwerdeführerin ge-

#### **E. 4.2**

Die Beschuldigte bringt dagegen im Wesentlichen vor, bei den Schilderungen der Beschuldigten sei vieles nicht der Wahrheit entsprechend. Es stimme nicht, das sie mit dem Besenstil auf F. \_\_\_\_\_ und die Beschuldigte eingeschlagen habe. Sie habe die Beschuldigte auch nicht in den «Schwitzkasten» genommen, sondern die Beschuldigte habe sie nach heftigem Haare-Reissen in den «Schwitzkasten» genommen, woraufhin sie in Panik der Beschuldigten in den Arm gebissen habe.

#### **E. 4.3**

In ihrer Stellungnahme führt die Leitende Jugendanwaltschaft aus, die Aussagen der Beschwerdeführerin über die angeblichen körperlichen Übergriffe ihre gegenüber seien wenig substantiiert geschildert. Auch das von ihr vorgelegte Arztzeugnis vermöge diese Übergriffe nicht als massiv darzustellen. Die Beschwerdeführerin stelle sich als Opfer dar, welches von der Beschuldigten angegriffen worden sei. Ihre Erklärungen zum Einsatz des Besens am Tatort erschienen wenig plausibel. Demgegenüber habe die Beschuldigte detailliert ausgesagt und sich sogar selbst belastet, indem sie u.a. zugegeben habe, an den Haaren der Beschwerdeführerin gerissen zu haben. Die Sachdarstellung der Beschuldigten werde von F. \_\_\_\_\_, soweit von ihr beobachtet, bestätigt. Das von der Beschuldigten vorgelegte Arztzeugnis belege die körperliche Einwirkung, welche den Einsatz des Besenstils wahrscheinlich erscheinen lasse. Die lokale Stelle der Bisswunde sei mit der Schilderung der Beschuldigten von deren Entstehung kongruent. In Anbetracht dessen sei die von der Beschuldigten zugegebene Einwirkung auf die Beschwerdeführerin durch das An-den-Haaren-Reissen als Notwehrhandlung zu interpretieren, um sich aus der misslichen Lage «Schwitzkasten» zu befreien. Sie habe ihre Freundin F. \_\_\_\_\_ vor Übergriffen durch die Beschwerdeführerin schützen wollen und sei deshalb zwischen die Streitparteien gegangen. Die Absicht eines Angriffs von der Beschuldigten gegen die Beschwerdeführerin sei beweismässig klar nicht erstellt. Vorliegend sei daher auf eine Anklageerhebung zu verzichten, weil die Aussagen der Beschwerdeführerin wenig glaubhaft seien und zudem gestützt auf den klar aus dem Beweisergebnis erstellten Sachverhalt eine Verurteilung unter Einbezug der gesamten Umstände von vornherein als unwahrscheinlich erscheine.

#### **E. 4.4**

In der Replik ergänzt die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, den Einvernahmeprotokollen der Beschuldigten sowie von F. \_\_\_\_\_ liessen sich diverse sachverhaltliche Widersprüche entnehmen. Erstaunlich sei, dass die Leitende Jugendanwaltschaft die Darstellungen der Beschuldigten deshalb als glaubhaft erachte, weil sie zugegeben habe, dass sie der Beschwerdeführerin an den Haaren gerissen habe. Warum dies glaubhafter sein solle, als die Ausführungen der Beschwerdeführerin, welche auch zugebe, dass sie die Beschuldigte gebissen habe und sich somit auch selbst belaste, könne nicht nachvollzogen werden. Erst recht nicht unter Berücksichtigung der

widersprüchlichen und unglaubwürdigen Aussagen der Beschuldigten anlässlich ihrer Einvernahmen und der vorliegenden Arztberichte, welche in keiner Form die Darstellung der Beschuldigten stützen würden. Es

## **E. 5**

gen ihre Widersacherin gewehrt. Diese Abwehr des Haare-Reissens stelle zwar eine Tötlichkeit nach Art. 126 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) dar, doch sei sie zur Befreiung aus dem Würgegriff als angemessene Abwehr im Sinne einer rechtfertigenden Notwehr (Art. 15 StGB) geeignet, erforderlich und verhältnismässig gewesen.

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 319 Abs. 1 Bst. c StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens, wenn Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen. Der Entscheid über die Einstellung ist nach dem Grundsatz «in dubio pro duriore» zu richten. Dieser ergibt sich aus dem Legalitätsprinzip und verlangt, dass das Verfahren im Zweifel seinen Fortgang nimmt. Anklage muss erhoben werden, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher ist als ein Freispruch. Ist ein Freispruch gleich wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf (BGE 138 IV 86 E. 4.1.1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_918/2014 vom 2. April 2015 E. 2.1.1). Auch das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen, das die Strafbarkeit ausschliesst, muss klar erstellt sein (Urteil des Bundesgerichts 6B\_743/2013 vom 24. Juni 2014 E. 3.1; 1B\_534/2012 vom 7. Juni 2013 E. 2.1 mit Hinweisen). Der Rechtfertigungsgrund muss mit hoher Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung im Wege stehen. In Zweifelsfällen ist auch hier der Entscheid dem Gericht zu überlassen und demgemäss Anklage zu erheben (SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl. 2013, N. 1253; vgl. auch LANDSHUT/BOSSHARD, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 22 zu Art. 319 StPO, wonach Rechtfertigungsgründe die Ausnahme von der Norm darstellen und die Anklageerhebung in diesen Fällen die Regel darstellen muss. Eine Einstellung kommt nur infrage, wenn bei Anklageerhebung mit Sicherheit ein Freispruch anzunehmen ist).

### **E. 5.2**

Aussagen sind in der Regeln vom urteilenden Gericht zu würdigen (BGE 137 IV 122 E. 3.3). Stehen sich gegensätzliche Aussagen gegenüber und ist es nicht möglich, die einzelnen Aussagen als glaubhafter oder weniger glaubhaft zu bewerten, ist nach dem Grundsatz «in dubio pro duriore» in der Regel Anklage zu erheben. Auf eine Anklageerhebung kann verzichtet werden, wenn der Strafläger ein widersprüchliches Aussageverhalten offenbart und seine Aussagen daher wenig glaubhaft sind oder wenn eine Verurteilung unter Einbezug der gesamten Umstände aus anderen Gründen als von vornherein unwahrscheinlich erscheint (BGE 143 IV 241 E. 2.2.2 mit Hinweisen). Stehen sich gegensätzliche Aussagen der Parteien gegenüber und liegen keine objektiven Beweise vor, kann ausnahmsweise auf eine Anklage verzichtet werden, wenn es nicht möglich ist, die einzelnen Aussagen als glaubhafter oder weniger glaubhaft zu bewerten und keine weiteren Beweisergebnisse zu erwarten sind (Urteil des Bundesgerichts 6B\_856/2013 vom 3. April 2014

### **E. 5.3**

Gemäss Art. 308 Abs. 1 StPO klärt die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt tatsächlich und rechtlich so weit ab, dass sie das Vorverfahren abschliessen kann. Dabei setzt auch die Einstellung ein entscheidungsreifes Beweisergebnis voraus. Es dürfen dabei keine konkret zu erhebenden Beweismittel mehr erkennbar sein, die das Resultat im gegenteiligen Sinn beeinflussen könnten (LANDS- HUT/BOSSHARD, a.a.O., N. 10 zu Art. 308 StPO).

#### **E. 5.4**

Vorliegend ist unbestritten, dass sowohl die Beschuldigte (Haare-Reissen) als auch die Beschwerdeführerin (Biss in den Unterarm) gegenseitig tätlich waren. Unklar ist, von wem die Auseinandersetzung ausgegangen und wie sie im Einzelnen ab- gelaufen ist resp. ob sich die Beschuldigte bei ihrer Handlung auf einen Rechtferti- gungsgrund stützen konnte. Anlässlich der polizeilichen Befragung haben die Be- schuldigte und die Beschwerdeführerin gegensätzliche Aussagen gemacht (vgl. E. 3 hiervor). Die Jugendanwaltschaft hat daher die Beschuldigte am 6. Juni 2017 persönlich einvernommen und in der Folge deren Aussagen als glaubhaft erachtet, ohne darzutun, weshalb die Beschwerdeführerin hat sie demgegenüber nicht ein- vernommen und sie hat in der angefochtenen Einstellungsverfügung auch nicht ausgeführt, weshalb die bei der Polizei gemachten Schilderungen der Beschwerde- führerin unglaubhaft sein sollen. Die Aussagen der Beschwerdeführerin widerspre- chen denjenigen der Beschuldigten diametral (Aussage-gegen-Aussage- Konstellation). Eine klare Beweis- und Rechtslage liegt damit nicht vor. Soweit die Leitende Jugendanwaltschaft in ihrer Stellungnahme ausführt, die von der Be- schwerdeführerin bei der Polizei gemachten Aussagen würden wenig glaubhaft er- scheinen, ist festzuhalten, dass auch die Aussagen der Beschuldigten nach einer summarischen Würdigung gewisse Ungereimtheiten aufweisen. So fällt etwa auf, dass die Beschuldigte anlässlich der polizeilichen Befragung in freier Rede noch angab, dass es zu einer «Rangelie» gekommen sei, nachdem die Beschwerdefüh- rerin den Besen beiseite geworfen habe. Eine solche erwähnte sei bei der Jugend- anwaltschaft nicht mehr. Dort gab sie an, ihr erster Angriff sei gewesen, als sie die Beschwerdeführerin an den Haaren gezogen habe, nachdem diese sie in den «Schwitzkasten» genommen habe. Auf Vorhalt der Aussagen der Beschwerdefüh- rerin, wonach die Beschuldigte sie zuerst an den Haaren gepackt habe, sagte sie aber aus «Vielleicht im Streit, aber ich kann mich nicht daran erinnern und es war nicht extra». Ihre Aussagen widersprechen sich damit. Unklar ist auch, weshalb die Beschwerdeführerin plötzlich ihren Besen fallen gelassen haben soll, um die Be- schuldigte zu würgen, wenn sich diese bislang doch nicht gewehrt haben will. Wei- ter will die Beschuldigte gesehen haben, wie die Beschwerdeführerin nach dem Angriff auf sie wiederum mit dem Besen auf F.\_\_\_\_\_ eingeschlagen haben soll. Dies wird von F.\_\_\_\_\_ so nicht dargetan. F.\_\_\_\_\_ hat zudem nur gesehen,

#### **E. 5.5**

Die Beschwerdeführerin dringt somit mit ihrem Eventualantrag um Rückweisung an die Jugendanwaltschaft durch. Anhand der momentanen Aktenlage kann nicht mit hinreichender Deutlichkeit festgestellt werden, dass sich die Beschuldigte auf einen Rechtfertigungsgrund berufen kann. Die Ermittlungen gegen die Beschuldigten sind zurzeit ungenügend. Es liegt mindestens derzeit kein Einstellungsgrund im Sinne von Art. 319 Abs. 1 Bst. c StPO vor. Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen und die Verfügung vom 21. Juni 2017 aufzuheben. Die Jugendanwaltschaft wird angewiesen, die Untersuchung gegen die Beschuldigten wegen Tötlichkeiten im Sinne der Erwägungen fortzuführen. Die Jugendanwaltschaft wird die erwähnten nötigen Einvernahmen durchführen. Al- lenfalls

wird sie zusätzlich F.\_\_\_\_\_ und «J.\_\_\_\_\_» befragen. Letzter soll die Beschuldigte von der Beschwerdeführerin befreit und den Angriff ebenfalls miterlebt haben. Falls sich nach der Beweisergänzung kein Tatverdacht erhärtet, weil die Aussagen der Beschuldigten deutlich glaubhafter erscheinen, wird die Jugendanwaltschaft erneut eine Verfahrenseinstellung erwägen. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein Rechtfertigungsgrund als klar erstellt erscheint. Sollte die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Beschwerdeführerin gegenüber den Aussagen der Beschuldigten überwiegen, so wird nach dem Grundsatz «in dubio pro duriore» Anklage erhoben werden müssen (vgl. E. 5.2 hiervor). Gegebenfalls können Vergleichsverhandlungen geführt werden.

#### **E. 6**

sei davon auszugehen, dass sich die Beschwerdeführerin und die Beschuldigte in die Haare gekommen seien und dabei eine Rangelei entstanden sei, welche zur Tötlichkeit durch die Beschuldigte geführt habe. Es könne in keiner Weise davon ausgegangen werden, dass die Beschuldigte aus Notwehr heraus gehandelt habe, um sich aus einer misslichen Lage zu befreien. Vielmehr habe sie selber aktiv zur Rangelei und deren anschliessenden Tötlichkeit beigetragen. Der Sachverhalt sei vorliegend nicht abschliessend geklärt. Es seien keine Tatsachen klar bzw. es könne in keiner Weise davon ausgegangen werden, dass im Falle einer Anklage mit grosser Wahrscheinlichkeit keine Verurteilung erfolgen werde. Dementsprechend sei der Grundsatz «in dubio pro duriore» zu beachten und das Verfahren nicht einzustellen. 5.

#### **E. 7**

E. 2.2 mit Hinweis). Steht dem bestreitenden Beschuldigten nur die Aussagen eines an der Verurteilung unmittelbar interessierten Geschädigten gegenüber und finden dessen Anschuldigungen nicht eine objektive Bestätigung im Untersuchungsergebnis, kann nicht von einem für die Anklageerhebung hinreichenden Tatverdacht gesprochen werden. Ein Einzelzeugnis kann zwar als rechtsgenügender Beweis angesehen werden. Zu prüfen ist indessen, ob die Aussage in jeder Hinsicht als zuverlässig und unbefangen erscheint oder durch Indizien besonders unterstützt wird (LANDSHUT/BOSSHARD, a.a.O., N. 17 zu Art. 319 StPO).

#### **E. 8**

wie die Beschwerdeführerin die Beschuldigte gebissen hat. Einen «Schwitzkasten» oder ein Haare-Reissen beschreibt F.\_\_\_\_\_ nicht. Der geltend gemachte Angriff der Beschwerdeführerin auf F.\_\_\_\_\_ ist zudem nicht objektiviert und beruht lediglich auf den Aussagen von F.\_\_\_\_\_ sowie der Beschuldigten. Die bei der Beschuldigten dokumentierten Hämatome machen zwar den Einsatz des Besens durch die Beschwerdeführerin wahrscheinlich, allerdings könnten die Hämatome auch bei einer wechselseitigen tätlichen Auseinandersetzung entstanden sein. Sowohl die Aussagen der Beschuldigten als auch diejenigen der Beschwerdeführerin überzeugen demnach derzeit nicht durchwegs. Die Jugendanwaltschaft durfte bei dieser Ausgangslage nach der Einvernahme der Beschuldigten das Verfahren nicht einstellen. Es erscheint nicht gerechtfertigt, bereits aufgrund der bisher getätigten Ermittlungen im Rahmen einer antizipierten Beweiswürdigung davon auszugehen, dass sich der Sachverhalt so abgespielt hat, wie er von der Beschuldigten dargestellt wird. Es kann derzeit nicht gesagt werden, dass eine Aussage glaubhafter erscheint resp. ein Rechtfertigungsgrund klar erstellt ist. Mit

Blick auf die hiervor dargelegte sachverhaltsmässige Ausgangslage drängen sich eine staatsanwaltschaftliche Einvernahme der Beschwerdeführerin sowie eine anschliessende Konfrontationseinvernahme mit der Beschuldigten auf. Es ist davon auszugehen, dass die Parteien noch beweisrelevante Angaben machen resp. Ergänzungsfragen stellen können, um dadurch weitere resp. präzisere Ausführungen zu erhalten (z.B. wie der jeweils geltend gemachte «Schwitzkasten» vorgenommen worden sei soll, um die bei der Beschuldigten dokumentierten Bisspuren nachzuvollziehen). Folglich liegt derzeit noch keine erschöpfte Beweislage vor. Nur mit einer persönlichen Einvernahme auch der Beschwerdeführerin wird es der Jugendanwaltschaft möglich sein, zu beurteilen, ob eine Aussage glaubhafter ist.

#### **E. 9**

6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Kanton Bern die Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 200.00 (Art. 428 Abs. 1 StPO; Art. 33 des Dekrets betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [VKD; BSG 161.12]). Der Aufwand für den Nichteintretensentscheid ist gering, so dass sich keine Ausscheidung der Verfahrenskosten rechtfertigt. Der Beschwerdeführerin ist mangels Antrag keine Entschädigung auszurichten.

#### **E. 10**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.